

**02****Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde  
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NW. S 96) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 08.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	10.950.201,-- €
in der Ausgabe	auf	10.950.201,-- €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	1.345.991,-- €
in der Ausgabe	auf	1.345.991,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. <b><u>Grundsteuer</u></b>   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 225 % |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 395 % |
| 2. <b><u>Gewerbsteuer</u></b>  |       |
| nach dem Gewerbeertrag   | 415 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW, wenn sie

- a) **bei überplanmäßigen Ausgaben**
1. *die Ansätze bis zu 5.000,-- €*  
nicht mehr als um 1.000,-- €
  2. *bei Ansätzen über 5.000,-- €*  
nicht mehr als um 20 %, höchstens jedoch 5.000,-- €
- überschritten werden,
- b) **bei außerplanmäßigen Ausgaben** den Betrag von 2.500,-- € nicht überschreiten.

Überschreitungen, die aus gesetzlichen Bestimmungen herrühren oder vertragliche Verpflichtungen für laufende Leistungen sind, gelten grundsätzlich als nicht erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW. Als geringfügig gelten sie jedoch nur im Rahmen der Überschreitungen nach den Absätzen a) 1. und 2. und b).

§ 7

Der Rat bindet sich an das für die Jahre 2005 bis 2008 aufgestellte Sparkonzept.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 644) öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses 2005 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung vor Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 24.03.2005

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer